



Unterrichtung 20/234

der Landesregierung

Staatsvertrag „Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ (SPK)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 10 Abs. 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 3. März 2025

**Staatsvertrag „Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung
Preußischer Kulturbesitz“ (SPK)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich den Entwurf der Neufassung des „Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“, das am 12. März 2025 von den Regierungschefs der 16 Bundesländer sowie dem Bundeskanzler unterzeichnet werden soll. Damit handelt es sich nach landesgesetzlichen Regelungen um einen Staatsvertrag.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) als größte Kultureinrichtung der Bundesrepublik war 1957 unter wesentlich anderen Bedingungen in der damaligen Bundesrepublik gegründet worden. Nach der deutschen Wiedervereinigung traten die neuen Bundesländer dem Abkommen bei, das 1992 geändert wurde und 1996 in Kraft trat.

Um nach über 60 Jahren den grundlegend veränderten politischen Rahmenbedingungen nach der Wiedervereinigung, den gesammelten Erfahrungen und dem unabwiesbaren Modernisierungsbedarf in der Stiftung Rechnung zu tragen, hatte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Sommer 2018 den Wissenschaftsrat mit einer Evaluierung der Stiftung beauftragt. In seinen am 13. Juli

2020 veröffentlichten Strukturempfehlungen zur SPK hat der Wissenschaftsrat dringenden Reform- und Handlungsbedarf auf allen Ebenen festgestellt. Dazu gehörten Strukturempfehlungen für die innere Organisation der SPK, welche über das Bundesgesetz am 30. Januar 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurden.

Wesentliche Erkenntnis des Wissenschaftsrates war auch eine fortdauernde Unterfinanzierung der Stiftung. Hieraus folgte die Erkenntnis nach einem Mehrbedarf an finanzieller Ausstattung und infolgedessen das Erfordernis einer Überarbeitung des Bund-Länder-Abkommens zur Finanzierung der gesamtstaatlichen Stiftung.

Nach Verhandlungen zwischen Bund (BKM) und den Ländern als Träger der gesamtstaatlichen Stiftung wurde vorgeschlagen, dass die Länder weiterhin gemeinsam einen Sockelbetrag der Betriebskosten als Festbeträge finanzieren sollten. Der neue Sockelbetrag der Betriebskosten wurde auf 134.978.000 Euro (in den Jahren 1996 bis heute betrug der Sockelbetrag jeweils 120.000.000 Euro) festgelegt, von denen der Bund 75 Prozent (künftig 101.234.100 Euro) und die Länder 25 Prozent (künftig 33.744.700 Euro) tragen. Das führt in der Summe zu einer Anhebung von jetzt rund 30.000.000 Euro jährlich auf rund 33.000.000 Euro jährlich. Den darüberhinausgehenden Finanzbedarf sollen der Bund zu 75 Prozent und das Land Berlin als Sitzland der SPK zu 25 Prozent tragen. Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich der Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird weiterhin vom Bund alleine getragen.

Für Schleswig-Holstein bedeutet die Neufassung des Abkommens eine Anhebung von bislang 817.000 Euro auf 899.800 Euro ab 2026, demnach um 81.800 Euro. Die Landesregierung hat am 4. März 2025 beschlossen, dem Bund-Länder-Abkommen zuzustimmen. Der Mehrbedarf für die Finanzierung des Schleswig-Holsteinischen Beitrags wird über den Haushalt 2026 sowie die darauffolgenden Haushaltsjahre sichergestellt. Der Ministerpräsident wird vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags das Finanzierungsabkommen am 12. März 2025 unterzeichnen.

Im Rahmen eines Staatsvertragsverfahrens müssten die Vorschriften des Parlamentsinformationsgesetz (PIG) eingehalten werden, die u.a. eine Unterrichts-

pflicht des Landtages und eine Stillhaltepflicht von vier Wochen vorsehen. Diese Fristen konnten aufgrund des dringlichen Verfahrens nicht mehr eingehalten werden.

Eine zeitlich frühere Unterrichtung des Landtags war nicht möglich, da die Beschlussfassung der Inaussichtstellung der Anteilserhöhung an der Gesamtfinanzierung durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Umlaufverfahren erst am 30. Dezember 2024 erfolgte.

Aufgrund der erheblichen Kurzfristigkeit des gesamten Verfahrens ist die Eilbedürftigkeit nach § 10 Absatz 3 PIG gegeben.

Da es sich bei dem Abkommen über die Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz um eine Neufassung der vertraglichen Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein handelt, ist das „Gesetz zu dem Abkommen zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ vom 23. August 1993 nicht mehr anwendbar und es bedarf gemäß Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein im Nachgang zur Unterzeichnung eines neuen Gesetzes. Ein erster Entwurf des Gesetzes ist beigefügt.

Das Abkommen wird vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags unterzeichnet, so dass eine nachfolgende Gesetzesänderung möglich ist. Der Entwurf der Gesetzesneufassung wird dem Landtag demnächst zugeleitet werden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlagen

- Entwurf Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der
Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

§ 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird vom Bund alleine getragen.

§ 3

Der verbleibende Zuschussbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 134.978.800 € tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 101.234.100 €) und die Länder 25 vom Hundert (= 33.744.700 €).
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.
3. Wird der Stiftung die privatrechtliche Stiftung „Humboldt Forum im Berliner Schloss“ zugelegt, so übernimmt abweichend von Nr. 2 der Bund alleine den damit verbundenen jährlichen Finanzierungsbedarf.

§ 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 33.744.700 € wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels ländenseits während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

§ 5

Der Bund oder ein Land können über ihre jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde abzugeben. Gleichzeitig tritt das Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 24. Oktober / 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Festbeträge der einzelnen Länder

	EURO
Baden-Württemberg	3.487.000
Bayern	196.900
Berlin	11.754.600
Brandenburg	787.600
Bremen	140.800
Hamburg	731.500
Hessen	2.024.000
Mecklenburg-Vorpommern	562.100
Niedersachsen	2.531.100
Nordrhein-Westfalen	5.989.500
Rheinland-Pfalz	1.293.600
Saarland	196.900
Sachsen	1.461.900
Sachsen-Anhalt	899.800
Schleswig-Holstein	899.800
Thüringen	787.600
Zusammen	33.744.700

Gesetz
zum Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer
Kulturbesitz

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am *[voraussichtlich]* 12. März 2025 unterzeichneten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

(Unterschrift Ministerpräsident/in)

Daniel Günther

Ministerpräsident/in

(Unterschrift fachlich federführende/r

Minister/in)

Karin Prien

*Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur*

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag „Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

...

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Staatsvertrag.

§ 1 Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Gesetzes.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.